

Satzung
über verringerte Abstandflächen und Abstände im Bereich
des historischen Stadtkerns der Stadt Dülmen

vom 27.03.2013

Präambel

Gemäß §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und 86 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Diese Satzung der Stadt Dülmen über verringerte Abstandflächen und Abstände wird erlassen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und Erhaltung der baulichen Besonderheiten und Eigenarten eines Ortsteiles im Bereich des Dülmener Stadtkerns.

Der Ortsteil Dülmen-Mitte der Stadt Dülmen - über Jahrhunderte kontinuierlich gewachsen - wurde im März 1945 durch Kriegseinwirkungen fast völlig zerstört.

Von 1554 Häusern überstanden nur 74 unversehrt die Luftangriffe. Die Phase des Wiederaufbaus ging einher mit einem starken Bevölkerungswachstum, welches nachhaltig durch den Zuzug Heimatvertriebener beeinflusst wurde.

Die städtebauliche Neuordnung des Innenstadtgebietes orientierte sich einerseits zwar an dem historischen Stadtgrundriss und der verbliebenen Bausubstanz, andererseits aber auch an dessen neuzeitlichen, funktional und strukturell bedingten Erfordernissen.

Die Durchmischung von historisch gewachsener Altstruktur und maßstäblich ergänzten Neubauten hat dazu geführt, der Innenstadt Dülmen wieder eine unverwechselbare Stadtgestalt zu verleihen, die es zu erhalten und behutsam zu fördern gilt.

Dazu sollen die Vorschriften dieser Satzung nachhaltig beitragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Ortsteil Dülmen-Mitte im Bereich der Dülmener Innenstadt innerhalb des von den Straßen "Plusch/Coesfelder Straße/Königswall/Nonnenwall/Lüdinghauser Straße/Vollenstraße/Halterner Straße/Südring/Borkener Straße" umschlossenen Stadtkerns für sämtliche Grundstücke an folgenden Straßen:

1. Plusch, Nordring, Viktorstraße, Bärenstiege, Westring, Teilabschnitt der Overbergstraße zwischen Plusch und Lohwall, Tibergasse, Tiberstraße, Markt-gasse, Marktstraße, Schulgasse, Bült, Vollenstraße, Schlossgasse, Schlossstra-ße, Domänenrat-Kreuz-Straße, Kötteröde, Südring, alte Borkener Straße, Non-nenwall, Nonnengasse, Ostring und Propst-Dümpelmann-Weg und
2. an allen öffentlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Wegen, soweit sie die Straßen (zu 1.) verbinden.

(2) Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan zeigt den Geltungsbereich und ist Be-standteil dieser Satzung.

§ 3

Tiefe von Abstandflächen

(1) In dem Geltungsbereich dieser Satzung kann die Stadt Dülmen auf Antrag gestat-ten, dass die Tiefe der Abstandflächen in den Fällen des § 6 Abs. 5 BauO NRW

- in Wohn- und Mischgebieten auf 0,4 H
- in Kerngebieten auf 0,3 H
- in Sondergebieten auf 0,3 H

reduziert wird, wenn die Nutzung dieser Gebiete dies rechtfertigt und sonstige öffent-liche - insbesondere bauordnungsrechtliche - Belange nicht entgegenstehen.

In allen Fällen muss die Tiefe der Abstandflächen mindestens 2,50 m betragen.

(2) Die Tiefe der Abstandflächen kann auf Antrag in den Fällen des § 6 Abs. 6 BauO NRW

- in Wohn- und Mischgebieten auf 0,3 H
- in Kerngebieten auf 0,2 H
- in Sondergebieten auf 0,2 H

reduziert werden, soweit öffentliche - insbesondere bauordnungsrechtliche - Belange nicht entgegenstehen und die Breite der Verkehrsfläche 5,00 m nicht unterschreitet.

In diesen Fällen muss die Tiefe der Abstandfläche mindestens 2,50 m betragen.

(3) Soweit die im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Verkehrsflächen die Mindestbreite von 5,00 m nicht erreichen, kann auf Antrag gestattet werden, in den Fällen des § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW die Tiefen der Abstandflächen bis auf 1,50 m zu reduzieren, wenn die sich gegenüberliegenden Wandflächen keine Öffnungen enthalten und öffentliche Belange - insbesondere bauordnungsrechtliche - nicht ent-gegenstehen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wände einschließlich ihrer Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und die Gebäude höchstens drei Vollgeschosse enthalten.

(4) Die reduzierten Maße der Absätze eins bis drei gelten auch für die Tiefe von Abstandflächen zu seitlichen Nachbargrenzen, soweit öffentliche Belange - insbesondere bauordnungsrechtliche - nicht entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung der Stadt Dülmen über verringerte Abstandflächen im Bereich des historischen Stadtkerns von Dülmen" vom 20.01.1992 außer Kraft.

Übersichtsplan zur Satzung über verringerte Abstandflächen und Abstände im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Dülmen vom 27.03.2013

